

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

18. Februar 2020

Rundschreiben Nr. 04/2020

Umsetzung des BTHG; weitere Informationen zu Abrechnungsfragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich gab es weitere Fragestellungen, die geklärt/konkretisiert werden konnten.

Der in der Unterkommission der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag zusätzlich zur pauschalen Anpassung vereinbarte **Verwaltungskosten- bzw. BTHG-Zuschlag** wird dem jeweiligen Kostenträger im Juni 2020 in Rechnung gestellt. In der Summarischen Abrechnung bitten wir den Betrag unter Schlüssel 101 bzw. 102 zu buchen.

Zu Rundschreiben Nr. 02/2020 gab es mehrere Rückfragen, daher hier einige Erläuterungen:

- Zu Ziffer 1. des Rundschreibens: „**seitherige ambulante Angebote der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen**“
Hinsichtlich der seither ambulanten Angebote soll der bis zum 31.12.2019 geltende Vergütungssatz vorübergehend ab dem 01.01.2020 im Rahmen der Leistungsbewilligung unverändert weiter ausgezahlt werden. Ab März wird das Landesamt beginnen, Vergütungsmittelungen sowohl an den jeweiligen ambulanten Anbieter als auch an die entsprechende Kommune, mit der seinerzeit die Vereinbarung geschlossen wurde, zu versenden. Die neu mitgeteilten Vergütungssätze berücksichtigen die Vergütungssteigerung um 3,48%, sofern der Leistungsanbieter an der pauschalen Anpassung teilgenommen hat. Auf Grundlage der Vergütungsmittelungen können Sie dann die erforderliche Spitzabrechnung vornehmen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass zwar gegenüber den Anbietern die Rechtsnachfolge erklärt wurde und somit die bestehenden Vereinbarungen weiterlaufen. Die vereinbarte pauschale Anpassung schließt jedoch weitere bereits in den Vereinbarungen enthaltene unterjährige Veränderungen der

Stundensätze/Vergütungen aus; das gilt auch, wenn der Anbieter nicht an der pauschalen Anpassung teilnimmt.

- Zu Ziffer 2. des Rundschreibens: **„seitherige teilstationäre Angebote (Tagesförderstätte, Tagesstätte) der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen“**

Das Landesamt hat bereits zu den ab 01.01.2020 geltenden Vergütungssätzen der seither teilstationären Angebote neue Vergütungsmittelungen versandt. Die neuen Vergütungssätze berücksichtigen den vergütungstäglichen Betrag für den Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII (vgl. Rundschreiben 01/2020) sowie die pauschale Anhebung von 3,48%. Grundsätzlich gilt, dass zunächst der Mehrbedarfszuschlag in Abzug zu bringen ist und dann die Erhöhung des verbleibenden Vergütungssatzes um die pauschale Anhebung erfolgt.

- Zu Ziffer 3. des Rundschreibens: **„besondere Wohnformen“**

Der Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 16.12.2019 sieht ausdrücklich vor, dass die existenzsichernden Leistungen in der Zeit bis zum 31.03.2020 vom geltenden Vergütungssatz bis zu Erteilung der Vergütungsmittelung pauschal in Höhe von 18,- € vergütungstäglich in Abzug zu bringen sind. Hinsichtlich der pauschalen Anhebung der Vergütungssätze zum 01.01.2020 gilt grundsätzlich das in der Umsetzungsvereinbarung (Punkt 5. und Punkt 7) bereits vereinbarte Verfahren. Nach Vorliegen der abschließenden Vergütungsmittelungen durch das Landesamt kann dann rückwirkend zum 01.01.2020 eine Spitzabrechnung erfolgen.

Alle Anbieter, die der pauschalen Anpassung widersprochen haben, sowie der kommunale Träger des Standorts, erhalten nach Abschluss der zu führenden Einzelverhandlungen eine Mitteilung über die neuen Vergütungssätze. Anbieter besonderer Wohnformen, die der pauschalen Anhebung widersprochen haben, erhalten eine Vergütungsmittelung, die die bereinigte Fachleistung zum 01.01.2020 berücksichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die zum 31.12.2019 geltenden Vergütungssätze (bei besonderen Wohnformen unter Beachtung des pauschalen Abzugs der existenzsichernden Leistungen) weiter zu bewilligen.

Da den Kommunen die bis 31.12.2019 geltenden Vergütungssätze bekannt sind, ist die Übersendung einer Auflistung der seither teilstationären und stationären EGH Angebote durch das Landesamt nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein